

# RS OGH 2000/9/5 10ObS121/00t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2000

## Norm

ASVG §5 Abs1 Z7

SbgPPG §3 Abs2 lit a

## Rechtssatz

Ein Weltpriester der römisch-katholischen Kirche ist im Hinblick auf seine nach den kirchlichen Vorschriften bestehende eigene Versorgung gemäß § 5 Abs 1 Z 7 ASVG von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen. Erhält er daher keine aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder öffentlich-rechtlichen Pensionsvorsorge gebührende Pensionsleistung, jedoch eine auf kirchlichen Vorschriften und damit auf einer im Sinn des § 3 Abs 3 (nunmehr Abs 4) BPGG "privatrechtlichen Vereinbarung" beruhende, funktional vergleichbare Geldleistung, gehört er dem von § 3 Abs 3 (nunmehr Abs 4) BPGG erfassten Personenkreis an. Der Versicherte könnte durch eine im Sinne dieser Bestimmung erlassene Verordnung in den persönlichen Geltungsbereich des BPGG einbezogen werden, weshalb er gemäß § 3 Abs 2 lit a SbgPPG keinen Anspruch auf die landesgesetzliche Pflegegeldleistung hat.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 121/00t  
Entscheidungstext OGH 05.09.2000 10 ObS 121/00t  
Veröff: SZ 73/135

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114086

## Dokumentnummer

JJR\_20000905\_OGH0002\_010OBS00121\_00T0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)